



Was Sie über die
Verwaltungsgerichtsbarkeit
wissen sollten

Herausgeber:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Demmlerplatz 14, 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 588-3003/6

Fax: (0385) 588-3450

E-Mail: presse@jm.mv-regierung.de

Homepage: www.jm.mv-regierung.de

Stand: April 2005

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf nicht gegen Entgelt weitergegeben werden. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Sie darf nicht so verwendet werden, dass sie als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann.

» Aufgaben der Verwaltungsgerichte

Die Rechtspflege ist verschiedenen Gerichtsbarkeiten zugewiesen. Die Verwaltungsgerichte entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, soweit diese nicht durch Gesetz einer anderen Gerichtsbarkeit – etwa der Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit – übertragen sind. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sind vornehmlich solche zwischen Bürgern und Verwaltungsbehörden. Die Bürger sind in der Regel Kläger, die Verwaltung Beklagte des Streitverfahrens. Hat die Klage Erfolg, so wird – je nach Fallgestaltung – die im Einzelfall belastende Verwaltungsmaßnahme aufgehoben oder die Verwaltung zu einer die Bürger begünstigenden Handlung verpflichtet.

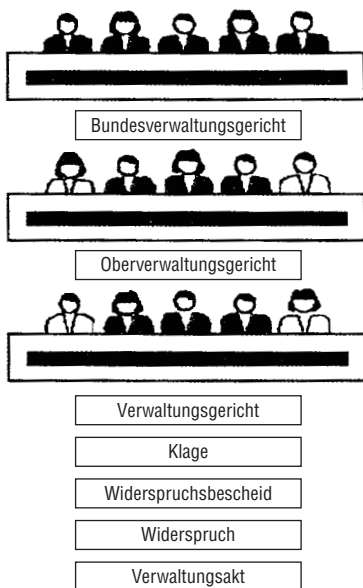
Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist beispielsweise gegeben bei Streitigkeiten aus den Bereichen:

- Ausbildungsförderung
- Ordnungsrecht (Straßenverkehr-, Polizei-, Bau- und Gewerberecht)
- Umweltrecht (Naturschutz-, Immissions- und Abfallrecht)
- Vermögensrecht (Rückgabe von in Volkseigentum überführten Vermögenswerten)
- Kriegsdienstverweigerung
- Schul- und Hochschulrecht
- Kommunalabgabenrecht (Gebühren, Beiträge und kommunale Steuern)
- Öffentliches Dienstrecht (Beamten-, Richter- und Soldatenrecht)
- Ausländer- und Asylrecht

Für das Sozialhilferecht und Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende („ALG II“) sind seit dem 1. Januar 2005 die Sozialgerichte zuständig.

» Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In erster Instanz entscheiden die Verwaltungsgerichte.



Bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten sind Kammern, beim Obergerverwaltungsgericht Senate eingerichtet, in denen bei mündlichen Verhandlungen auch ehrenamtliche Richter mitwirken. Darüber hinaus kann auch unter bestimmten Voraussetzungen durch den Einzelrichter entschieden werden.

» Vor dem Gerichtsverfahren

Vor der Einleitung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bedarf es im allgemeinen der Durchführung eines sogenannten Widerspruchsverfahrens, in dem die

Recht- und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung geprüft wird:

Der ablehnende oder belastende Bescheid, den der Bürger erhält, enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Darin ist aufgeführt, was der Bürger unternehmen muss, wenn er die Verwaltungsentscheidung („Verwaltungsakt“) überprüfen lassen will. In der Regel ist bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder bei der Widerspruchsbehörde innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe an den Bürger Widerspruch einzulegen. Ein Widerspruchsverfahren ist in bestimmten Fällen entbehrlich, z. B. wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde – etwa einem Ministerium – erlassen worden ist.

Die zuständige Widerspruchsbehörde prüft die Recht- und Zweckmäßigkeit der ersten Verwaltungsentscheidung. Sie hilft dem Widerspruch ab oder erlässt einen Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid schließt mit einer Rechtsmittelbelehrung, die darüber aufklärt, dass nun das Verwaltungsgericht angerufen werden kann (wenn und soweit die Widerspruchsbehörde den Widerspruch des Bürgers zurückweist).

»» Das Gerichtsverfahren

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird durch die Klageschrift des Bürgers eingeleitet. Die Klageschrift muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der ablehnende Bescheid und der Widerspruchsbescheid sollen in Zweitschrift, Abschrift oder gegebenenfalls Kopie beigefügt werden.

Die Klageschrift muss eigenhändig unterschrieben werden und innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides dem Gericht vorliegen.

Neben der schriftlichen Klageerhebung besteht auch die Möglichkeit, die Klage innerhalb der Klagefrist zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben, das heißt, der Bürger sucht das zuständige Verwaltungsgericht auf und lässt seine Klage dort zur Niederschrift aufnehmen.

Vor dem Verwaltungsgericht besteht – anders als vor dem Oberverwaltungsgericht – kein Anwaltszwang. Jeder kann seine Sache selbst vertreten. Mit der Wahrnehmung der Rechte kann aber auch ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand beauftragt werden.

Nach Eingang der Sache beginnt das Gericht mit den erforderlichen Ermittlungen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Das Verwaltungsgericht hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, wobei es allerdings auf das Vorbringen der Beteiligten zurückgreift. Die Beteiligten haben zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen, insbesondere Umstände vorzutragen, die nur sie kennen können.

Den Beteiligten wird gegebenenfalls schon vor der mündlichen Verhandlung aufgegeben, ihre vorbereitenden Schriftsätze, insbesondere also die Klageschrift und Erwiderrungsschrift näher zu erläutern bzw. lückenhafte Angaben zum Sachverhalt zu ergänzen oder Urkunden vorzulegen. Hierzu kann das Gericht Fristen setzen und verspätetes Vorbringen unter bestimmten Voraussetzungen zurückweisen. Regelmäßig fordert das Gericht bei der beklagten Behörde die einschlägigen Akten an.

Zeigt sich bei der Vorbereitung der Streitsache, dass entscheidungserhebliche Tatsachen zwischen den Beteiligten umstritten oder sonst klärungsbedürftig sind, muss das Gericht eine entsprechende Beweiserhebung anordnen. Hierbei kann es sich um die Vernehmung von Zeugen, die Einholung von Sachverständigengutachten oder die Einnahme eines Augenscheins von bestimmten örtlichen Gegebenheiten handeln. Der Beweis wird regelmäßig in der mündlichen Verhandlung durch das gesamte Gericht erhoben. In geeigneten Fällen kann dies aber auch schon zuvor durch einen der Berufsrichter geschehen, der dafür als Berichterstatter einen Beweistermin ansetzt, in dem er zum Beispiel die Örtlichkeiten in einem baurechtlichen Verfahren in Augenschein nimmt.

Ergibt sich bei der Vorbereitung, dass der Streit die rechtlichen Interessen eines Dritten berührt, so kann das Gericht den Dritten durch Beschluss beiladen. Ist der Dritte am Verfahren so unmittelbar beteiligt, dass die zu treffende Entscheidung zwangsläufig auch in seine Rechte eingreift, so ist das Gericht zur Beiladung verpflichtet. Beispielsweise kann im Baurecht die Beiladung des Bauherrn erforderlich sein, wenn der Nachbar eine Baugenehmigung anfigt.

» Die mündliche Verhandlung

Das Gericht lädt die Beteiligten schriftlich zur mündlichen Verhandlung. Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden der Kammer des Gerichtes eröffnet und geleitet. Nach dem Aufruf der Sache wird der wesentliche Inhalt der Akten durch das Gericht vorgelesen. Dieser Sachbericht ist eine wichtige Grundlage der richterlichen Meinungsbildung. Er enthält eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes. Gleichzeitig

können die Beteiligten bei dieser Gelegenheit feststellen, ob das Gericht alle nach ihrer Auffassung bedeutsamen Tatsachen berücksichtigt hat.

Im Anschluss an den Sachbericht wird die Streitsache mit den Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert. Dabei wird das Gericht häufig auch seine vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage mitteilen. Alle Mitglieder des Gerichts können den Beteiligten sachbezogene Fragen stellen. Etwaige Unklarheiten des Sachverhalts können auf diese Weise angesprochen und ausgeräumt werden. Das Gericht wird in geeigneten Fällen versuchen, zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung zu vermitteln.

Vor oder häufig auch erst nach Erörterung der Sach- und Rechtslage stellen die Beteiligten förmlich ihre Anträge und begründen sie gegebenenfalls noch einmal im Zusammenhang. Wenn das Gericht keine Fragen mehr hat und keiner der Beteiligten mehr das Wort wünscht, wird die mündliche Verhandlung geschlossen. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. Es entscheidet im Rahmen des Klagebegehrens über die Rechtmäßigkeit des behördlichen Handelns. Hat das Gericht seine Beratung abgeschlossen, so wird das Urteil verkündet oder den Beteiligten schriftlich zugestellt. Im Falle der Verkündung am Schluss der mündlichen Verhandlung wird das mit Entscheidungsgründen versehene vollständige Urteil den Verfahrensbeteiligten später zugestellt.

Nicht jeder Rechtsstreit endet mit einem Urteil. Gelegentlich erklären die Beteiligten einen Rechtsstreit wegen neu eingetretener Umstände für erledigt; das Gericht muss dann nur noch über die Kosten des Verfahrens entscheiden. In vielen Fällen kann das Gericht eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten herbeiführen und den Rechtsstreit durch einen Vergleich

beenden. Häufig wird eine Klage – beispielsweise auf entsprechendes Anraten des Gerichtes – auch zurückgenommen.

» Muss es immer eine mündliche Verhandlung geben?

Nein. Über Klagen, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und bei denen der Sachverhalt geklärt ist, können die Verwaltungsgerichte ohne mündliche Verhandlung durch einen sogenannten Gerichtsbescheid entscheiden. Dabei wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. Darüber hinaus können sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch die gesamte Kammer einschließlich der ehrenamtlichen Richter einverstanden erklären.

» Einzelrichter

Wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat, soll die Kammer das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen, der dann entscheidet.

» Kosten eines Prozesses vor dem Verwaltungsgericht

Beim Verwaltungsgericht muss der Kläger bei Einreichung der Klage keine Kosten „vorschießen“. Ist er nicht in der Lage, die Kosten eines Verfahrens zu tragen, so kann er Prozesskostenhilfe beantragen, die vom Verwaltungsgericht bewilligt wird, wenn seine Klage hinrei-

chende Aussicht auf Erfolg hat. Gewinnt der Kläger den Prozess, so hat die Verwaltungsbehörde alle Kosten zu tragen. Verliert der Kläger den Prozess, so muss er die Gerichtskosten – und wenn Prozessbevollmächtigte aufgetreten sind deren Kosten – bezahlen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Streitwert, den das Gericht – je nach der Bedeutung der Sache für den Kläger – durch Beschluss festzusetzen hat.

» Rechtsschutz in Eilfällen

Droht die Umsetzung einer belastenden Entscheidung (zum Beispiel Untersagung einer Gewerbetätigkeit, baurechtliche Beseitigungsverfügung) oder bedarf es eines schnellen behördlichen Handelns (z. B. Zulassung zum Hochschulstudium), kann der Bürger beim Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz beantragen, wenn die Behörde auf der Vollziehung ihrer Entscheidung besteht bzw. ein behördliches Handeln ablehnt. Dies geschieht, wie bei der Klage, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts. Hierüber trifft das Verwaltungsgericht aufgrund einer summarischen Prüfung kurzfristig durch Beschluss eine vorläufige Entscheidung. Der Beschluss ergeht in aller Regel im schriftlichen Verfahren durch die Berufsrichter, in Einzelfällen auch unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter aufgrund mündlicher Verhandlung.

» Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen

Entscheidungen des Verwaltungsgerichts können, je nach Sachgebiet und Entscheidungsart, mit unterschiedlichen Rechtsmitteln angegriffen werden:

Den Beteiligten steht gegen Urteile und Gerichtsbescheide des Verwaltungsgerichts grundsätzlich die Berufung, sofern diese vom Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Über die einzuhaltenden Vorschriften insbesondere bei der Antragstellung informiert die der erstinstanzlichen Entscheidung beigegebene Rechtsmittelbelehrung. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens prüft das Oberverwaltungsgericht den Streitfall innerhalb des Berufungsantrags im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht.

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Eilverfahren kann im Regelfall Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss entscheidet. Es prüft allerdings nur die dargelegten Gründe.

Abweichende Regelungen gibt es in einzelnen Bereichen, etwa im Vermögensrecht, wo die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts in Streitigkeiten nach dem Vermögensgesetz ausgeschlossen ist. In diesen Bereichen besteht zum Teil noch die Möglichkeit der Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts. Auch gegen einige Beschlüsse des Verwaltungsgerichts ist keine Beschwerde möglich.

Allen Rechtsmitteln im Verwaltungsstreitverfahren gemeinsam ist, dass sie gesetzlichen Fristen unterliegen, innerhalb derer das Rechtsmittel bei dem in der Rechtsmittelbelehrung genannten Gericht eingehen muss. Nur bei unverschuldeter Fristversäumnis können vom Gericht eine Fristüberschreitung als unbeachtlich und das Rechtsmittel als zulässig angesehen werden. Die der gerichtlichen Entscheidung beigelegte Rechtsmittelbelehrung sollte deshalb in jedem Falle sorgfältig gelesen werden.

» Zur Geschichte der Verwaltungsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern

Die Verwaltungsrechtspflege im Gebiet des heutigen Landes Mecklenburg-Vorpommern blickt auf eine – bezogen auf die beiden Landesteile Mecklenburg und Vorpommern – unterschiedliche Tradition zurück. Im damals zu Preußen gehörenden Landesteil Vorpommern entwickelte sich bereits im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine organisatorisch selbständige Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. Gesetz betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875). Im heutigen Landesteil Mecklenburg hingegen, der damals aus den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bestand, kam es erst nach dem 1. Weltkrieg im Anschluss an die Ablösung des Ständestaates und die neue mecklenburgische Staatsverfassung durch das am 1. Oktober 1922 in Kraft getretene Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 3. März 1922 zur Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit. Von den nationalsozialistischen Machthabern wurde die verwaltungsgerichtliche Kontrolle faktisch beseitigt. Auch in der ehemaligen DDR hat es sie nicht gegeben. Erst ab Mitte 1989 bestand ein – zunächst noch sehr eingeschränkter – Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Staatsgewalt.

Im Zuge der sich anbahnenden Wiedervereinigung wurden die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger zum 1. Juli 1990 erheblich erweitert. Seit dem 3. Oktober 1990, dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes, ist der Verwaltungsrechtsschutz wie in den alten Ländern gewährleistet. Mit dem Gerichtsstrukturgesetz vom 19. März 1991 beschloss der Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern bereits frühzeitig nach der

deutschen Einheit eine neue Gerichtsstruktur mit zwei Verwaltungsgerichten und einem Oberverwaltungsgericht. Nachdem zunächst Fachkammern für Verwaltungsstreitsachen bei den damaligen Kreisgerichten Schwerin-Stadt, Greifswald und Rostock-Stadt zuständig gewesen waren, nahmen die Verwaltungsgerichte in Schwerin und Greifswald sowie das Oberverwaltungsgericht in Greifswald mit Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10. Juni 1992 im Juli 1992 ihre Arbeit auf.

Adressen:

Oberverwaltungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7 • 17489 Greifswald
Tel.: (03834) 89050 • Fax: (03834) 890539
E-Mail: verwaltung@ovg-greifswald.mv-justiz.de

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a • 19055 Schwerin
Tel.: (0385) 54040 • Fax: (0385) 5404114
E-Mail: verwaltung@vg-schwerin.mv-justiz.de

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7 • 17489 Greifswald
Tel.: (03834) 89050 • Fax: (03834) 890528
E-Mail: verwaltung@vg-greifswald.mv-justiz.de